

# Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung)

vom 23. Dezember 1980

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 76 des Strassengesetzes (StrG) <sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Geltungsbereich

### § 1

Knotenpunkte und Lichtsignalanlagen sind Bestandteile der höher klassierten Strasse. Art. 3 lit. i und k StrG

### § 2

Unter- und Überführungen sind Bestandteile der neu hinzugekommenen Strasse. Art. 3 lit. p StrG

## II. Einteilung, Hoheit

### § 3

Die Gemeinden können nur zusammenhängende Strassenzüge übernehmen. Art. 6 Abs. 1 StrG

### § 4

Aufsicht und Betreuung über die im kantonalen Richtplan enthaltenen Wanderwege obliegen dem Leitenden Forstamt. Art. 10 Abs. 1 StrG

---

Amtsblatt 1981, S. 3; Rechtsbuch 1964, Nr. 277.

**§ 5**

Art. 10 Abs. 3  
StrG

Die Eigentümer von Wanderwegen melden dem Leitenden Forstamt alle vorgesehenen Massnahmen, namentlich Belagsarbeiten, welche die Zweckbestimmung als Wanderweg gefährden können.

**III. Benützung**

**§ 6<sup>9)</sup>**

Art. 13 Abs. 1  
und Abs. 2 StrG

<sup>1</sup> Zuständig zur Anordnung von Einschränkungen auf Kantonsstrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kantonalem Interesse ist das kantonale Tiefbauamt.

<sup>2</sup> Soweit es das kantonale Interesse gebietet, kann das kantonale Tiefbauamt die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Einschränkungen auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse anstelle der zuständigen Instanz der Gemeinde nach deren Anhörung verfügen.

**§ 7**

Art. 16 Abs. 1  
StrG

<sup>1</sup> Die Erlaubnis kann schriftlich oder mündlich erteilt werden.

<sup>2</sup> Sie kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dazu weggefallen sind. Wird eine Erlaubnis ausdrücklich auf eine bestimmte Dauer befristet, so kann sie vor Ablauf dieser Frist nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden, vorab im dringenden öffentlichen Interesse und dann, wenn der Erlaubnisnehmer seine Pflichten grob verletzt.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Erlaubnis ist nach dem Mass der Beanspruchung und dem wirtschaftlichen Vorteil abzustufen. Sie beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 1000.--. Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach den Ansätzen der Verwaltungsgebührenverordnung. Entschädigung und Gebühr werden in der Bewilligung festgesetzt.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde kann auf die Erhebung von Entschädigung und Gebühr ganz oder teilweise verzichten, wenn die Inanspruchnahme auch öffentlichen Interessen dient.

**§ 8**

Art. 16 Abs. 2  
StrG

<sup>1</sup> Die Absicht, eine Verleihung vorzunehmen, ist von der Bewilligungsbehörde im Amtsblatt bekanntzugeben. Vom Tage der Bekanntmachung an kann während 20 Tagen beim kantonalen Tiefbauamt bzw. beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.<sup>9)</sup>

<sup>2</sup> Gegen Verleihungen der Gemeinden kann das kantonale Tiefbauamt beim Regierungsrat Rekurs erheben. Das gleiche Recht steht den Gemeinden gegenüber Verleihungen des kantonalen Tiefbauamtes zu.<sup>9)</sup>

<sup>3</sup> Bei grober Pflichtverletzung durch den Verleihungsnehmer kann die Verleihung entschädigungslos widerrufen werden. Im übrigen ist ein Widerruf nur auf dem Wege der Enteignung möglich.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für die Verleihung ist nach dem Mass der Beanspruchung und dem wirtschaftlichen Vorteil abzustufen. Sie wird in der Regel jährlich erhoben und beträgt 5 ‰ bis 10 ‰ der Investitionskosten und kann dem Landesindex der Konsumentenpreise unterstellt werden. Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach den Ansätzen der Verwaltungsgebührenverordnung.<sup>4)</sup> Entschädigung und Gebühr werden in der Bewilligung festgesetzt.

### § 9<sup>9)</sup>

Zur Erteilung der Bewilligungen gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. a StrG ist das kantonale Tiefbauamt zuständig. Art. 16 Abs. 3 StrG

### § 10

Die Gemeinden überweisen dem Kanton die Gebühren für Fahrzeuge, welche auf Kantonsstrassen parkiert werden. Art. 18 Abs. 2 StrG

### § 11

Bei Kantonsstrassen ist die Benützung der Strasse zum Wenden von Landwirtschaftsmaschinen zur Bewirtschaftung der Anstössergrundstücke (sogenanntes "Strecken") verboten. Art. 19 Abs. 2 StrG

### § 12

Treten bei Baustellen- und Kiesgrubenausfahrten sowie bei Ausfahrten von Ablagerungsplätzen und ähnlichen Orten Verschmutzungen auf, kann der Strasseneigentümer Abhilfe verlangen, namentlich dass die Fahrzeuge vor dem Befahren der Strasse gereinigt werden. Art. 19 Abs. 2 StrG

### § 13

Seitlicher Zutritt bedeutet Betreten und Befahren der Strasse von den Anstössergrundstücken aus sowie in umgekehrter Richtung. Art. 20 Abs. 2 StrG

## § 14

Art. 25 Abs. 1  
und Abs. 2  
StrG

<sup>1</sup> Namentlich unterstehen der Bewilligungspflicht:

- a) ... <sup>2)</sup>
- b) ... <sup>2)</sup>
- c) Erstellen und Ändern von Zufahrten und Parkplätzen;
- d) ... <sup>2)</sup>
- e) Einleiten von Wasser in die Strassenentwässerungsanlage.

<sup>2</sup> Bei der Bewilligungserteilung sind die Auswirkungen auf die Strasse, insbesondere auf deren Tragfähigkeit, Gleitsicherheit, Stabilität und auf die Sichtverhältnisse massgebend. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Bedingungen und Auflagen anordnen.

<sup>3</sup> Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen und Privatstrassen von kantonalem Interesse das kantonale Tiefbauamt. <sup>8)</sup>

## § 15

Art. 25 Abs. 3  
StrG

<sup>1</sup> Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Bauteilen, Gegenständen, Böschungen und Pflanzen ein Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten. Massgebend ist der strassenseitige äusserste Rand des Sichthindernisses. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten. Die Sicht muss bis auf eine Höhe von 4,5 m gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Abweichend davon beträgt der Abstand an der Kurveninnenseite:  
innerhalb der Bauzonen: 4m  
ausserhalb der Bauzonen: 6m

<sup>3</sup> Die Abstände gemäss Abs. 1 und 2 können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite aufgrund der VSS-Norm SN Nr. 640 090b (Ausgabe Juli 2001) i.V.m. Nr. 640 273a (Ausgabe August 2010) erbracht wird. Massgebend ist die für das betreffende Strassenstück gültige Höchstgeschwindigkeit. <sup>11)</sup>

<sup>4</sup> Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist das Anbringen vom Stacheldrahtzäunen verboten.

<sup>5</sup> Das kantonale Tiefbauamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Abstandsvorschriften bewilligen, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine wesentlichen Interessen der Nachbarn verletzt werden. <sup>9)</sup>

## IV. Bau

### § 16

<sup>1</sup> In der Regel sind die Kantonsstrassen auf die gesamtschweizerisch zulässigen Geschwindigkeiten anzulegen. Massgebend sind die VSS-Normen SN Nr. 640 080b (Ausgabe Januar 1991), Nr. 640 090b (Ausgabe Juli 2001) und Nr. 640 100a (Ausgabe September 1996).<sup>11)</sup> Art. 26 Abs. 1  
StrG

<sup>2</sup> Für zweispurige Strassen betragen die Fahrbahnbreiten bei

	normal	minimal
überregionalen Strassen	7,5 m	7,0 m
regionalen Strassen	7,0 m	6,0 m
überlokalen Strassen	6,0 m	5,5 m

<sup>3</sup> Sollen Randlinien markiert werden, erhöhen sich diese Masse um 0,5 m.

<sup>4</sup> Die Verbreiterung der Fahrbahn in Kurven erfolgt gemäss VSS-Norm SN Nr. 640 105b (Ausgabe März 2003).<sup>11)</sup>

<sup>5</sup> Bankette sind mindestens 1,0 m breit anzulegen.

<sup>6</sup> Aus wichtigen Gründen, namentlich innerhalb von historischen Stadt- und Ortskernen mit geschlossener Bauweise, kann die Minimalbreite gemäss Abs. 2 unterschritten werden. In diesen Fällen ist die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Fussgänger grösstmögliche Fahrbahnbreite zu wählen.

### § 17

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen ihre Strassenrichtpläne im Massstab 1 : 5000 auf. Art. 31 StrG

<sup>2</sup> Die Strassenrichtpläne sind zur Genehmigung durch den Regierungsrat in vier Exemplaren beim kantonalen Tiefbauamt einzureichen. Dabei sind die Kantonsstrassen ohne Berücksichtigung der Einteilung schwarz, die kantonalen Radrouten blau, die kantonalen Wanderwege gelb und die Gemeindestrassen mit folgenden Farben einzutragen:<sup>11)</sup>

- a) Hauptstrassen: rot
- b) Sammelstrassen: orange
- c) Erschliessungsstrassen: grün
- d) Güter- und Waldstrassen: braun
- e) Radrouten: blau
- f) Geh- und Wanderwege: gelb

**Art. 18**

Art. 32 StrG

<sup>1</sup> Übernehmen der Kanton oder die Gemeinden eine bestehende Strasse in ihr Strassennetz gemäss Richtplan, so geschieht dies in bestehendem Zustand und in der Regel ohne Entschädigung.

<sup>2</sup> Bisherige Kantonsstrassen, die im kantonalen Richtplan nicht mehr als Kantonsstrassen eingeteilt sind, gehen ins Eigentum der Gemeinde über.

**§ 19**

Art. 31 Abs. 2  
StrG

<sup>1</sup> Die Ausführungsprojekte sind im Massstab der Grundbuchpläne zu erstellen und in vier Exemplaren dem kantonalen Tiefbauamt einzureichen.

<sup>2</sup> Genehmigungspflichtig sind auch Projekte, welche die Kantonsstrassen lediglich tangieren, wie Parkspuren, Busnischen, Trottoirs, Einmündungen.

**§ 19a**<sup>8)</sup>

Art. 40 Abs. 1  
und Abs. 3 StrG

<sup>1</sup> Das kantonale Tiefbauamt stellt die Ausführungsprojekte für die Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden auf; die Projekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrekturen sowie für Strassenlinien bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die betroffenen Gemeinden haben ein Mitspracherecht.

<sup>2</sup> Können sich das kantonale Tiefbauamt und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat bei der Genehmigung des Projekts.

**§ 20**

Art. 47 Abs. 2  
StrG

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat legt fest, welche Grundstücke in eine Landumlegung einzubeziehen sind, und entscheidet, nach welchem Verfahren die Landumlegung durchzuführen ist.

<sup>2</sup> Grundeigentümer können die Ausdehnung der Landumlegung beantragen, auch wenn die Verwendung und Bewirtschaftung der Grundstücke durch den Strassenbau nicht direkt berührt wird. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat entscheidet über die Begehren unter Berücksichtigung der Belange des Strassenbaus, wobei die Grundeigentümer die Kosten für die Ausdehnung der Landumlegung zu tragen haben.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden haben im Landumlegungsverfahren die Stellung von Beteiligten, auch wenn sie nur Land anzutreten haben. Sie können Restparzellen in die Umlegung einwerfen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit Strassenprojekten einzelne Grenzberichtigungen, den Austausch von Parzellen und andere Massnahmen zur Verbesserung der Grundstücksverhältnisse anordnen, sofern damit kein Flächen- oder Wertverlust für die Betroffenen verbunden ist.

### § 20a<sup>8)</sup>

Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen das kantonale Tiefbauamt.

Art. 54 Abs. 2  
StrG

## V. Finanzierung

### § 21

<sup>1</sup> Das Baudepartement<sup>3)</sup> bestimmt die für den privaten Überlandverkehr notwendigen Anlagen. Art. 65 Abs. 2  
StrG

<sup>2</sup> Die auf den Kanton und auf die Gemeinden entfallenden Kostenanteile entsprechen in der Regel den Verhältnissen der für die beteiligten Gemeinwesen notwendigen Strassenflächen.

<sup>3</sup> Abweichend davon erreichen sich die Kostenanteile bei:

- a) Inkonvenienzschädigung: nach dem Verursacherprinzip;
- b) Brücken, Stützmauern, Schutzanlagen für die Strasse: aufgrund von Vergleichsprojekten;
- c) Lichtsignalanlagen: nach der Anzahl der Knotenzufahrten;
- d) Lärmschutzeinrichtungen: im Verhältnis der Verkehrsbelastung (Fahrzeuge pro Arbeitstag im Jahresmittel).

<sup>4</sup> Ausgenommen bei Autobahnen und Autostrassen übernimmt der Kanton für Beleuchtung und Bepflanzung keine Kosten.

### § 22

Die Gemeinden führen eine Statistik über die Verwendung der zweckgebundenen Beiträge gemäss Art. 73 StrG. Das Baudepartement<sup>3)</sup> und der kantonalen Finanzkontrolle ist Einsicht zu gewähren. Art. 71 Abs. 2  
StrG

### § 23

<sup>1</sup> Für die Berechnung wird die Bauzone mit 4/20, das übrige Gemeindegebiet ohne Wald mit 1/20, die Einwohnerzahl mit 5/20 und Art. 73 Abs. 1  
StrG

der Motorfahrzeugbestand mit 10/20 berücksichtigt. Der verfügbare Gesamtbetrag wird aufgrund der so berechneten Anteile auf die Gemeinden verteilt.<sup>10)</sup>

<sup>2</sup> Massgebend sind die kantonalen Statistiken des Vorjahres und die auf den genehmigten Zonenplänen im Massstab 1 : 5000 planimetrierten Flächen der Bauzonen.

<sup>3</sup> Gewässer, Verkehrsanlagen und Bauverbotszonen innerhalb der Bauzone werden dieser zugerechnet. Stossen sie an die Bauzone lediglich an oder liegen sie ausserhalb, werden sie dem übrigen Gemeindegebiet zugeschlagen.

### **§ 24**

Art. 73 Abs. 2  
StrG

Gemeinden, die Anspruch auf einen Beitrag erheben, haben bis zum 30. Juni ein entsprechendes Gesuch beim Baudepartement<sup>3)</sup> einzureichen.

### **§ 25**

Art. 74 Abs. 1  
StrG

Die Gemeinden erheben die Beiträge aufgrund ihrer Verordnungen und überweisen dem Kanton den ihm entsprechend der Kosten zustehenden Anteil.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>7)</sup> und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten werden sämtliche ihr widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich:

- a) Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Erstellung von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen und Fusswegen vom 26. September 1891;
- b) Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend das Legen von Leitungen in kantonalen Land- und Vizinalstrassen und die Erhebung von Rekognitionsgebühren vom 9. Mai 1928;
- c) die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Strassensignalisation vom 12. April 1933;
- d) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Staatsbeiträge an Pfadschlitten vom 25. Februar 1942.



---

**Fussnoten:**

- 1) SHR 725.100.
- 2) Aufgehoben durch RRB vom 3. Januar 1995, in Kraft getreten am 1. März 1995 (Amtsblatt 1995, S. 127).
- 3) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 4) SHR 172.201.
- 6) Aufgehoben durch V vom 7. Juli 1992, in Kraft getreten am 1. August 1992 (Amtsblatt 1992, S. 804).
- 7) Amtsblatt 1981, S. 3.
- 8) Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 2007).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 2007).
- 10) Fassung gemäss RRB vom 27. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1812).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 24. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1379).

